

Rechtsanwaltskammer Berlin  
Veranstaltung des Präsidenten des Landgerichts in Kooperation  
mit der Präsidentin des Kammergerichts  
13.11.2013



# **Die berufsübergreifende Kommunikation in der Beweisaufnahme im Arzthaftungsprozess verbessern – Symposium für Richter, Anwälte und medizinische Sachverständige**

## **Die Grobheit eines Behandlungsfehlers – eine Quelle für Missverständnisse**

Christoph-M. Stegers  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht  
[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

# Zur Bedeutung der Grobheit eines Arztfehlers in Recht und Medizin

# Unbestimmter Rechtsbegriff

## **Bedeutung im Arzthaftungsrecht**

- Vermutung der Kausalität für Primärschaden
- Vermutung der Kausalität bei Mitursächlichkeit
- Beweislastumkehr erstreckt sich auf Vorschädigung  
(BGH Urt. v. 01.10.1996 – VI ZR 354/95; OLG Zweibrücken Urt. v. 30.06.1998 – 5 U 26/95 juris)
- Vermutung der Kausalität gilt für Risiken, die zum Zeitpunkt der Behandlung unbekannt waren (BGH Urt. v. 19.06.2012 – VI ZR 77/11)
- Eignung für Schadenszufügung reicht für Haftungsband
- Doppelte Beweiserleichterung bei relevantem Dokumentationsmangel
- Zulässigkeit der Frage nach objektiv unverständlichen und schlechterdings zu vermeidendem Behandlungsfehler im selbständigen Beweisverfahren  
(BGH Beschl. v. 24.09.2013 – VI ZB 12/13)

→ Arzthaftungsrecht bietet dem Patienten die reale Chance einem Gesunden gleichgestellt zu werden

## **Bedeutung in der Medizin**

- Empfehlungen, Leitlinien, Richtlinien ?
- Fachliteratur?
- Studienlage?

→ Die „Grobheit“ eines Arztfehlers ist ein  
medizinisches Nullum

Dennoch finden sich an medizinische Sachverständige gerichtete Beweisfragen wie:

- Liegt ein grober Behandlungsfehler vor?
- Liegt ein grober Behandlungsfehler in der Beschreibung des BGH vor (Verstoß gegen bewährte Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse des Faches und ein Fehler der aus **objektiver Sicht** nicht mehr verständlich erscheint, weil er einem Arzt des entsprechenden Faches **schlechterdings** nicht unterlaufen darf?



Kunststück:

Subsumtion eines medizinischen Nullum unter  
einen rechtlich unbestimmten Begriff.

Das Recht räumt dem medizinischen Sachverständigen im Medizinhaftpflichtprozess eine einzigartige Stellung ein:

- Zivilrecht folgt weitgehend den berufsspezifischen Sorgfaltsanforderungen
- Der medizinische Sachverständige beeinflusst das materielle Recht und das Beweisrecht

## Einfluss des Sachverständigen auf das Beweisrecht

- Festlegung neuer Anknüpfungstatsachen, nach vorheriger Einholung einer gerichtlichen Weisung (§ 404a ZPO)
- Vollständigkeit der Dokumentation
- Gewichtung von Qualitätsmängeln:  
Erschwert ein Behandlungsfehler die Aufklärung des Behandlungsgeschehens?
- Abgrenzung von Primär- und Sekundärschaden

Anknüpfungstatsachen für die Beweislastverteilung durch richterliche Würdigung

# Folgen für die Beweisaufnahme?

## Konsequenzen bei der Sachverständigenauswahl

- Grundsatz der Gebietsgleichheit
- Bei Schnittstellen (z.B. Konsil): Sachverständiger a quo und nicht ad quem (wichtig für Beweisfigur des Befunderhebungsmangels/Konsiliaruntersuchung)
- Weiterbildungsbefugnis
- Aktuelle klinische Tätigkeit
- Ortsferne
- Ausschöpfen der Verständigungsmöglichkeiten bzw. Einigung auf Sachverständigen

- Benennung durch wissenschaftliche Fachgesellschaften
- Schlichtungsstelle
- Gutachterliste der Ärztekammer
- Zertifizierung

# Was unterscheidet den groben vom einfachen Arztfehler?

## Konsequenzen bei Beauftragung und Befragung

- Elementare Bedeutung für Heilauftrag (Risikozusammenhang zwischen Fehlerqualität und Gesundheitsnachteil)
- Wichtig – weniger wichtig
- Dringlich – nicht eilig
- Warnhinweise oder dringlicher Rat in Fachpublikation
- Bestandteil der ärztlichen Prüfung/Facharztprüfung
- Nachweis der Übereinstimmung der Sachverständigenaussage mit allgemeiner klinischer Übung des Faches
- Seit wann gesicherte Erkenntnis und allgemein klinische Übung?
- Gesamtbetrachtung: Umstände pro und kontra (Kriterium: „schlechterdings“)
- Beurteilungs- und Handlungsermessen bei Einordnung der Fehlerqualität
- Beachtung der Versorgungsstufe bzw. Verfügbarkeit
- Kontrollfragen



## **Divergierendes Verständnis**

Während der BGH die Anforderungen an die Erkennung und Behandlung aus berufsspezifischen Standards ableitet und damit das Recht dem Gebiet der ärztlichen Weiterbildung folgt, löst er die Grobheit eines Behandlungsfehlers von der Schadensneigung. Für den medizinischen Sachverständigen steht jedoch der Heilauftrag, d.h. also die Erkennung, Heilung und Linderung von Erkrankungen und damit der Gesundheitsschutz des Patienten im Mittelpunkt seiner Tätigkeit.

Ärztlichem Handeln ist die Trennung von Fehlerqualität und Gesundheitsrelevanz gänzlich fremd.

## Anregungen für die Praxis

- Einweisung des Sachverständigen  
(Interdisziplinäre Leitlinie 094/001 – Allgemeine Grundlagen der Begutachtung Stand: 7/2013; Empfehlungen zur Abfassung von Gutachten in Arzthaftungsprozessen AWMF 015/026 des Arbeitskreises Medizinrecht der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe/Arbeitskreis Ärzte und Juristen/der AWMF)
- Erörterungstermin?
- Sachverhaltsklärung/Grenzen der Beweisfrage nach „sonstigem Fehler“
- Medizinische Fortbildung für Rechtsanwälte und Richter
- Rechtsfortbildung für Sachverständige
- Protokollierung von Fragen und Antworten

## II. Instanz: Ausgangssituation

- Allein der Umstand ärztlicher Kontroversen erfordert keine erneute Begutachtung  
(OLG Koblenz, Beschl. v. 09.10.2012 – 5 U 321/21)
- Allein, dass ein anderer Gutachter zu einer anderen Auffassung gelangen könnte, reicht für Beauftragung eines anderen Sachverständigen nicht
- Große Mehrheit der Berufungen durch Patienten

## **II. Instanz: Fehlerkontrolle vor dem Hintergrund:**

- Behandlungsgeschehen quasi von Amts wegen aufzuklären
  - Objektivierter Fahrlässigkeitsbegriff
  - Bedeutung von Beurteilungs- und Handlungsermessen
- Im Zweifel daher neue Begutachtung durch anderen Sachverständigen

## **II. Instanz:**

Das Berufungsgericht kann einen anderen Sachverständigen beauftragen, wenn es das Gutachten des erstinstanzlichen Sachverständigen für ungenügend hält. Es braucht vorher den erstinstanzlichen Sachverständigen nicht anzuhören. (BGH Urt. v. 04.11.2010 – III ZR 45/10).

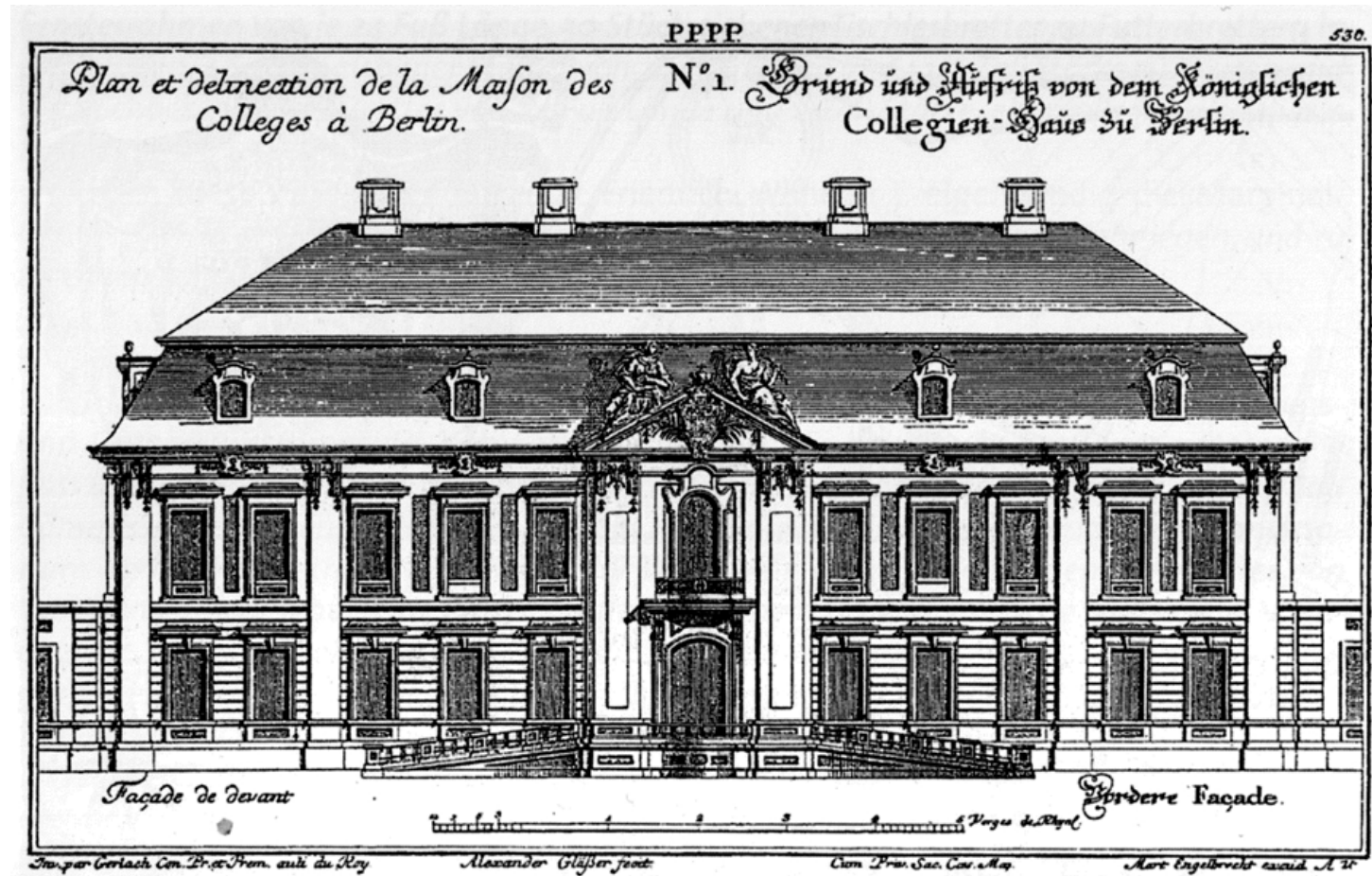
## **Anregung:**

Anhörung sowohl des erstinstanzlichen als auch des zweitinstanzlichen Sachverständigen. Zumindest muss dem erstinstanzlich tätigen Sachverständigen das Sachverständigengutachten des neuen Sachverständigen ebenfalls zur Auseinandersetzung zugeleitet werden (Fairnessgebot).

Anregung hierzu durch neuen Sachverständigen.

Ratajczak & Partner

Berlin - Essen - Freiburg i. Br. - Jena - Meißen - München - Sindelfingen



„Unendlich schwankend und unsicher ist die Wissenschaft, unendlich mannigfaltig und verschieden das Maß der Erkenntnis und des praktischen Talents unter den Ärzten. Der eine wirft dem anderen als Quelle allen Irrtums vor, worin der andere die Summe aller Wahrheit findet. Der Staat aber kann nicht bestimmen, was wahr ist, weil Wahrheit ewig der Freiheit wissenschaftlicher Entwicklung überlassen bleiben muss. ...“

KG, 1811

./ . Hofrat Dr. Ernst Horn



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**